



Verordnung über die Ausweisung eines Wildschongebietes in der Samtgemeinde Jesteburg

Aufgrund des § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 111 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 14. Mai 2020 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1

Wildschongebiet und Geltungsbereich

- (1) Zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten des Wildes, insbesondere zum Schutz der Jungtiere sowie der sonstigen wild lebenden Tiere vor Beunruhigung, wird in der Samtgemeinde Jesteburg ein Wildschongebiet ausgewiesen.
- (2) Die Fläche des Wildschongebietes umfasst die Feld- und Waldflächen sowie die Wirtschaftswege im Revier der Jagdgenossenschaft Itzenbüttel-Reindorf.
- (3) Das Wildschongebiet ist in der anliegenden Karte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Kennzeichnung des Wildschongebietes wird durch amtliche Beschilderung an den Zufahrts- und Zugangswegen durchgeführt.

§ 2

Leinenzwang für Hunde

- (1) Innerhalb des in § 1 genannten Gebietes sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.
- (2) Die zulässige Höchstlänge der Leine beträgt 10 m.
- (3) Ausgenommen von der Pflicht nach Abs. 1 sind Hunde, die
 - a. zur befugten Jagdausübung
 - b. als Rettungs- oder Hütehunde,
 - c. von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder
 - d. ausgebildete Blindenführhunde sind.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 42 Abs. 3 Nr. 7 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 42 Abs. 4 NWaldLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Jesteburg, den 18. Juni 2020

Burmester
Allgemeiner Vertreter
